

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 15 Abs. 1; BetrVG 1972 § 25
 Abs. 1, § 103

- Leitsätze: 1. Ersatzmitglieder des Betriebsrats genießen den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG, solange sie stellvertretend für ein verhindertes ordentliches Betriebsratsmitglied dem Betriebsrat angehören. Ob ihnen auch der nachwirkende Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG zukommt, bleibt unentschieden.
2. Tritt bei einem zur Amtsausübung berufenen Ersatzmitglied nachträglich ebenfalls ein Verhinderungsfall ein, so behält das Ersatzmitglied den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG auch während der eigenen Verhinderung, sofern deren Dauer im Vergleich zur voraussichtlichen Dauer des Vertretungsfalles als unerheblich anzusehen ist. Eine ersichtlich unbedeutende Unterbrechung der Amtsausübung gilt nicht als Unterbrechung der Berufung des Ersatzmitglieds zur stellvertretenden Wahrnehmung des Betriebsratsamts.

Aktenzeichen: 5 AZR 175/76

Urteil des BAG vom 9. November 1977

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 175/76

1 Sa 61/75 Hamburg

Verkündet am
9. November 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

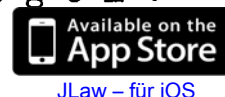
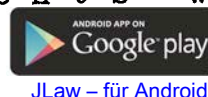
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Polcyn für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. Dezember 1975 - 1 Sa 61/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.



V o n R e c h t s w e g e n !
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

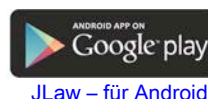
Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 3. Januar 1966 als Korrektor in dem Hamburger Betrieb der Beklagten tätig, die etwa 5.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Er war erstes Ersatzmitglied des Betriebsrats für die Gruppe der Arbeiter. Letztes gewähltes ordentliches Betriebsratsmitglied für die Gruppe der Arbeiter war Herr G G. Dieser war in der Zeit vom 16. Juli bis zum 13. August 1974 zur Kur, hatte vom 19. September bis zum 28. Oktober 1974 Urlaub und war anschließend in der Zeit vom 29. Oktober 1974 bis zum 19. März 1975 ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Während des zuletzt genannten Zeitraums hat Herr G sein Betriebsratsamt nicht ausgeübt. Er wurde vom Kläger vertreten.

Im Zuge einer von der Beklagten durchgeführten Neuorganisation in der Herstellung der von ihr herausgegebenen Tageszeitung "Die Welt", die zur Verlegung der Redaktion nach Bonn und zur Zentralisierung der bisher auf Essen, Berlin und Hamburg verteilten technischen Herstellung in Essen führte, nahm die Beklagte in ihrem Hamburger Betrieb einen Personalabbau vor. In diesem Zusammenhang kündigte sie u. a. auch dem Kläger mit Schreiben vom 29. Januar 1975, das ihm noch am selben Tage zuging, fristgemäß zum 20. Juni 1975. Der zuvor eingeschaltete Betriebsrat hatte der beabsichtigten Kündigung des Klägers mit Schreiben an die Beklagte vom 17. Januar 1975 widersprochen.

Am 29. und 30. Januar 1975 nahm der Kläger in Vertretung des erkrankten Kollegen G an Betriebsratssitzungen teil, in denen die Situation beraten wurde, die dadurch entstanden war, daß die Beklagte schon am 29. Januar 1975 mit dem Ausspruch von Kündigungen begonnen hatte. Der Betriebsrat beschloß damals, ein Informationsschreiben an die Belegschaftsmitglieder herauszugeben, in dem er seinen Standpunkt darlegte und das Verhalten der Beklagten rügte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen die Kündigung vom 29. Januar 1975, die er für unwirksam hält. Er hat vorgetragen: Zur Zeit des Ausspruchs der Kündigung habe er anstelle des erkrankten Betriebsratsmitglieds G dem Betriebsrat angehört. Für die Dauer des Vertretungsfalles sei er in gleicher Weise wie ein ordentliches Betriebsratsmitglied gegen Kündigungen geschützt. Eine ordentliche Kündigung sei daher in dieser Zeit überhaupt ausgeschlossen gewesen. Im übrigen sei die Kündigung auch nicht durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und deshalb sozialwidrig.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 29. Januar 1975 nicht aufgelöst ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Beim Ausspruch der Kündigung sei der Kläger nur Ersatzmitglied des Betriebsrats gewesen. Als solches genieße er nicht den besonderen Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder, und zwar auch dann nicht, wenn er in Vertretung eines verhinderten Betriebsratsmitglieds vorübergehend dessen Betriebsratsfunktionen wahrnehme. Jedenfalls aber sei der Kläger zur Zeit der Kündigung an der Ausübung des Betriebsratsamts verhindert gewesen. An den Betriebsratssitzungen vom 29. und 30. Januar 1975 habe er nicht teilnehmen dürfen. An diesen Tagen habe sich der Betriebsrat ausschließlich mit den am 29. Januar 1975 ausgesprochenen Kündigungen und der dadurch entstandenen Situation befaßt. Da auch der Kläger zu den an jenem Tage gekündigten Mitarbeitern gehört habe, sei er persönlich durch die hierzu vom Betriebsrat zu fassenden Beschlüsse unmittelbar betroffen und damit selbst zeitweilig vom Betriebsratsamt ausgeschlossen gewesen.



- 4 -

Dann aber könne er gegenüber der streitbefangenen Kündigung den besonderen Kündigungsschutz für Betriebsratsmitglieder nicht in Anspruch nehmen. Die Kündigung sei auch sozial gerechtfertigt, weil sie auf dringenden betrieblichen Erfordernissen beruhe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1.a) Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die streitbefangene ordentliche Kündigung des Klägers an § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG scheitern lassen. Hiernach ist die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und die nach § 103 BetrVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrats vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. Dieser besondere Kündigungsschutz muß auch für Ersatzmitglieder gelten, sobald und solange sie nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ein zeitweilig verhindertes Betriebsratsmitglied im Betriebsrat vertreten; denn während der Dauer des Vertretungsfalles sind sie vollwertige Mitglieder des Betriebsrats mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ein ordentliches Betriebsratsmitglied. Der den Betriebsratsmitgliedern vom Gesetz gewährte besondere Kündigungsschutz soll sicherstellen, daß sie unabhängig und ohne Sorge um ihren Arbeitsplatz ihr Amt wahrnehmen und die Interessen der Belegschaft gegenüber dem Arbeitgeber ohne Furcht vor Repressalien vertreten können. Sinn und Zweck des besonderen Kündi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

gungsschutzes gebieten es, ihn auch Ersatzmitgliedern zugute kommen zu lassen, solange sie stellvertretend für ein ordentliches Mitglied dem Betriebsrat angehören. Das entspricht auch der heute im Schrifttum völlig herrschenden Meinung (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 25 Anm. 12; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 25 Anm. 32; Thiele, GK-BetrVG, § 25 Anm. 37; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 25 Anm. 8, unter Aufgabe der in der Voraufgabe vertretenen gegenteiligen Ansicht; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 25 Anm. 3; A. und G. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 15 Anm. 23; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 2, 2. Halbband, § 56 Fußn. 1, S. 1160; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1 § 52 zu I 3, S. 804 f.).

b) Demgegenüber beruft sich die Revision vergebens auf die Rechtsprechung des früheren Reichsarbeitsgerichts, das für das damals geltende Betriebsrätegesetz (BRG) 1920 den Ersatzmitgliedern nur einen eingeschränkten Kündigungsschutz zugebilligt und die Kündigung eines Ersatzmitglieds während des Vertretungsfalles ohne die nach § 96 BRG 1920 erforderliche Zustimmung des Betriebsrats dann zugelassen hatte, wenn die Kündigung zu einem erst nach dem Ende der mutmaßlichen Vertretungszeit liegenden Termin erklärt wurde (RAG ARS 12, 423 [425]; 17, 281 [283]). Maßgebend hierfür war die Erwägung, der besondere Kündigungsschutz des § 96 BRG diene nicht der Person, sondern dem Amt; sein Zweck sei es, die dauernde Arbeitsfähigkeit der Betriebsvertretung zu gewährleisten und dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu nehmen, durch Entlassung von Ersatzmitgliedern während der Vertretungszeit den bestehenden Betriebsrat überhaupt funktionsunfähig zu machen. Für das geltende Recht läßt sich diese vom Reichsarbeitsgericht vorgenommene Einschränkung des Kündigungsschutzes der Ersatzmitglieder nicht aufrechterhalten. § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG erklärt schlechthin jede ordentli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

che Kündigung während der Dauer des Betriebsratsamts für unzulässig. Damit soll nicht nur der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Amtszeit des Betriebsratsmitgliedes und damit die Arbeitsfähigkeit des Betriebsrats sichergestellt, sondern darüber hinaus im Interesse der Unabhängigkeit des Betriebsrats auch erreicht werden, daß das Betriebsratsmitglied sein Amt frei und ohne Sorge vor einer den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bedrohenden Maßnahme des Arbeitgebers ausüben kann. Gerade mit Rücksicht hierauf ist es geboten, den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG uneingeschränkt auch den amtierenden Ersatzmitgliedern zuzubilligen.

c) Die Einbeziehung der amtierenden Ersatzmitglieder in den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG ist entgegen der Ansicht der Revision nicht etwa deswegen entbehrlich, weil sie im Regelfalle keine substantielle Verbesserung der Rechtsstellung der Ersatzmitglieder mit sich bringe. Die Revision führt hierzu aus, nach der im Schrifttum herrschenden Meinung bleibe den amtierenden Ersatzmitgliedern jedenfalls der nachwirkende Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG versagt, so daß dem Ersatzmitglied sowohl vor als auch nach seiner zeitweiligen Tätigkeit im Betriebsrat nach den allgemeinen Vorschriften gekündigt werden könne; eine nur auf die Dauer des Vertretungsfalles begrenzte Gleichstellung der Ersatzmitglieder mit den ordentlichen Betriebsratsmitgliedern falle daher kaum ins Gewicht. Ob den amtierenden Ersatzmitgliedern der nachwirkende Kündigungsschutz nicht zuzubilligen ist, kann dahinstehen. Auch wenn das zutreffen sollte, kann nicht gesagt werden, die Gewährung des besonderen Kündigungsschutzes nur für die Vertretungszeit sei praktisch bedeutungslos und verfehle deshalb ihren Schutzzweck. Lediglich bei ganz kurzzeitigen Vertretungsfällen wirkt sich die Kündigungsbeschränkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

praktisch kaum aus. Anders liegen die Dinge aber, wenn das ordentliche Betriebsratsmitglied etwa infolge einer Krankheit, einer Kur oder infolge Urlaubs längere Zeit an der Ausübung seines Betriebsratsamts verhindert ist. In derartigen Fällen führt der erweiterte Kündigungsschutz zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsstellung des amtierenden Ersatzmitgliedes hinsichtlich der Sicherung seines Arbeitsplatzes.

d) Ebensowenig kann der Hinweis der Revision auf angebliche praktische Schwierigkeiten die Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG auf amtierende Ersatzmitglieder in Frage stellen. Zwar sind Fälle denkbar, in denen der Arbeitgeber einem Ersatzmitglied kündigen will, zu diesem Zwecke das Anhörungsverfahren nach § 102 Abs. 1 BetrVG durchgeführt hat und dann im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ein Vertretungsfall eingetreten ist, der die Kündigung ins Leere gehen läßt. Das muß aber im Interesse einer unabhängigen Amtsführung des Betriebsrats in Kauf genommen werden.

e) Unbegründet ist schließlich auch die Befürchtung der Revision, der Arbeitgeber erfahre im allgemeinen überhaupt nicht, ob, wann und wie lange ein von der Arbeit freigestelltes ordentliches Betriebsratsmitglied arbeitsunfähig erkrankt oder aus sonstigen Gründen verhindert sei und durch ein Ersatzmitglied vertreten werde, so daß er nicht wisse, wie er im Kündigungsfalle verfahren solle. Hierüber kann sich der Arbeitgeber jedoch, wenn er die Kündigung eines Ersatzmitgliedes beabsichtigt, unschwer Kenntnis verschaffen.

2. Steht somit auch den amtierenden Ersatzmitgliedern der besondere Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG zu, dann ist die streitbefangene ordentliche Kündigung vom 29. Januar 1975 unwirksam; denn das ordentliche Betriebsratsmitglied G war vom 29. Oktober 1974 bis zum 19. März 1975 ununterbrochen ar-



beitsunfähig krank und damit an der Ausübung seines Betriebsratsamts verhindert, so daß der Kläger während dieses gesamten Zeitraums dem Betriebsrat angehörte.

a) Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, war die Amtszeit des Klägers am 29. und 30. Januar 1975 nicht dadurch unterbrochen, daß der Betriebsrat sich an jenen beiden Tagen ausschließlich mit der Situation befaßte, die durch die von der Beklagten am 29. Januar 1975 ausgesprochenen Kündigungen entstanden war, und daß er ein entsprechendes Informationsschreiben an die Belegschaft beschloß. Wegen dieses Beratungsgegenstandes war der Kläger nicht gehindert, an der Sitzung und Beschlußfassung des Betriebsrats teilzunehmen. Zwar gehörte auch er zu dem am 29. Januar 1975 gekündigten Personenkreis. Das bedeutet aber nicht, daß der Beratungsgegenstand eine eigene Angelegenheit des Klägers betraf und er deshalb nach dem allgemeinen Grundsatz, daß niemand in eigener Sache mitentscheiden darf, ausgeschlossen gewesen wäre. Gegenstand der Beratung war nicht eine die Rechtsstellung des Klägers unmittelbar berührende Einzelmaßnahme. Es handelte sich vielmehr um die Beratung und Beschlußfassung über eine allgemeine Stellungnahme des Betriebsrats gegenüber der Belegschaft zu bereits getroffenen Maßnahmen der Beklagten (vgl. hierzu BAG, Urteil vom 25. März 1976 - 2 AZR 163/75 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 103 BetrVG 1972 [zu 2 d der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

b) Selbst wenn der Kläger aber an den genannten beiden Tagen wegen des auch ihn berührenden Beratungsgegenstandes an den Betriebsratssitzungen nicht hätte teilnehmen dürfen, würde dies am Ergebnis nichts ändern. Der Schutz des zur Vertretung berufenen Ersatzmitgliedes kann nicht auf die Tage beschränkt sein, an denen es tatsächlich Betriebsratsaufgaben wahrnimmt. Vielmehr



- 9 -

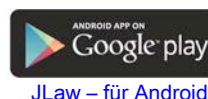
erstreckt er sich grundsätzlich auf die gesamte Dauer des Vertretungsfalles. Tritt bei einem zunächst zur Amtsausübung berufenen Ersatzmitglied nachträglich ebenfalls ein Verhinderungsfall ein, so kommt es darauf an, aus welchem Anlaß und damit für welche voraussichtliche Zeitspanne das zu vertretende ordentliche Betriebsratsmitglied verhindert ist und ob im Vergleich dazu die zeitliche Dauer der Verhinderung des eingetretenen Ersatzmitglieds als unerheblich anzusehen ist. Eine ersichtlich unbedeutende Unterbrechung der Amtsausübung kann nicht als Unterbrechung der Berufung des Ersatzmitglieds zur stellvertretenden Amtsführung gelten (RAG ARS 15, 522 [525]). Da im vorliegenden Falle das vom Kläger vertretene ordentliche Betriebsratsmitglied G mehrere Monate lang arbeitsunfähig krank war, konnte eine nur zweitägige Verhinderung des Klägers diesem den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG nicht nehmen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker

Dr. Blasig Polcyn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)